

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1790**

5 (1.2.1790)

Numr. 5. Montags den 1ten Februar. 1790.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Regulativ

wornach bey der Ziegel-Arbeit, dem Brennen der Ziegelwaaren und sonst verfahren, und von welcher Größe ein Mauerstein und Dachziegel verfertigt werden soll.

De Dato Aurich den 17ten August 1789.

Nachdem auf alleruntertänigstes Ansuchen der hiesigen Landes-Stände allerhöchsten Orts gut gefunden worden, eine gewisse Ordnung vorzuschreiben, wornach die Ziegel-Fabricanten dieser Provinz sich bey Verfertigung der Mauersteine und Dach-Ziegel genau richten sollen; so wird hiemit in Conformität des Rescripti Elementissimi de dato Berlin den 28ten Juli 1789. folgendes festgesetzt:

1) Soll ein allgemeines und gleichförmiges Größen-Maas statt finden, und zwar soll

a) ein Back- oder Mauerstein

12 Zoll lang,

5 $\frac{1}{2}$ — breit, und

2 $\frac{3}{4}$ — dick,

b) ein Dachziegel oder Dachpfanne aber

18 Zoll lang,

12 $\frac{1}{2}$ — breit,

1 — dick,

auch mit einem proportionirlichen Mantel versehen, und die Rabbe oder Nase anderhalb Zoll stark und winkelrecht seyn, alles nach Ostfriesischem oder Grönninger Maasse gerechnet, welches per Fuß $\frac{1}{4}$ Zoll kleiner, als das Rheinländische ist.

Wer hiemider handelt und die Steine oder Ziegeln entweder größer oder kleiner macht, hat die Confiscation sämtlicher wider die Vorschrift gemachten Waare zu gewärtigen.

2) Muß die Masse, woraus die Ziegel-Waare gemacht wird, wohl präpariret seyn, damit diese nicht sandig, schillrig oder blätterig, oder aber berstend werde, und muß des Endes die Ziegel-Erde, ehe der Winter einfällt, gegraben werden, damit sie der Frost zertheilen könne, den Winter hindurch etwan einer Ellen hoch aufgeschichtet, an
der



der freyen Luft liegen bleiben und aufwittern, auch öfters umgewendet, hiernächst aber im Frühjahre eingesumpfet, nemlich in die Grube gebracht, und mit Wasser gehörig erweicht, und wann dieses geschehen, und die Ziegel-Erde durchgängig schmierig geworden, solche wieder aus der Sumpf-Grube genommen, von den etwan noch darin befindlichen Steinen und harten Klüffen gesäubert und so lange völig durchgeknetet werden, bis sie sich in eine gleiche feste Masse verwandelt.

Weil aber der Kley, Lehm und sonstige Ziegel-Erde sehr verschieden ist, und theils zu sandig, theils zu fett seyn kann, da denn durch jenes die Steine gar zu schwer und brüchlich werden, durch dieses aber Risse bekommen, wann sie getrocknet werden, auch theils die eine Art mehr einbrennet, als die andere, wodurch denn die Ziegel-Waare kleiner auch dünner werden kann, so muß

3) Wann die Erde aus der Sumpfgrube genommen worden, und durchgeknetet werden soll, der Ziegler durch eine geschickte Mischung mit fetterer, oder magerer Erde oder Sand, nicht nur eine vollkommen gute Masse zur Ziegel-Erde hervorbringen, sondern auch solche so einzurichten wissen, daß die Waare durch den Brand weder an Größe noch Güte verliere, und allenfalls durch vorher erst gemachte Versuche die eigentliche Masse bestimmen, nach Proportion des Einbrennens der Masse, auch die Formen vergrößern, damit die Waare doch durch den Brand weder größer noch kleiner werde, als vorhin in §. 1. bestimmt worden.

4) Weil im Herbst und Winter, oder so lange es friere, es unnütz seyn würde, Ziegeln zu streichen, so soll mit dem Ziegelfreichen frühestens erst nach dem Verlauf des Martii, oder sobald der Frost nachläßt, angefangen und spätestens um Martini damit aufgehört werden.

5) Wann hiernächst die gestrichenen Steine und Ziegel wohl getrocknet worden, welches bey den Mauersteinen bey gutem Wetter in freyer Luft geschehen kann, bey den Dachziegeln hingegen, als welche Anfangs nur gelinde trocknen, auch im Frühjahre und Herbst für kalte Nordwinde geschützt werden müssen, nur in der Ziegelscheune geschehen kann, weil sie sonst Risse bekommen, auch schiefl werden würden, so werden endlich die getrockneten Steine oder Ziegel

6) in den Brenn-Ofen eingesetzt, um gebrannt zu werden. Hierbey müssen aber die Ziegler besser, als bisher geschehen, auf einen überall im Ofen egalen, Anfangs sehr gelinden und nur schmauchenden, nach und nach aber immer mehr zu verstärkenden Brand Acht haben, damit die Waare weder in der Hitze springent, berstet oder sonst verdirbt, noch ungaar bleibet. Der Ziegler muß daher die verschiedenen Arten des Torfs wohl kennen, und ihre Wirkung im Brennen erforschen, um das gehörige Maß jeder Art Torf zum Brande bestimmen zu können.

Nach dem letzten Brande aber, wenn nemlich die Ziegel und Steine gaar gebrannt, müssen solche nur nach und nach durch Zulassung der Luft allmählig abgekühlt werden, damit sie nicht zerspringen.

Weil es indeß doch schwer bleibet, daß die Ziegelwaaren immer gleich gut gebrannt werden können; so soll endlich

- 7) der Ziegler nach jedem Brande
die hartgebackenen,
gaargebackenen,
ungargebackenen und

brachten

bracken Steine und Ziegeln oder Aufschußmaaren,
sogleich separiren, und solche bey Strafe von Zehn Reichstaler nicht anders verkaufen.
Wornoch sich also ein jeder Ziegel-Fabrizant genau zu achten hat. Aulich, den
17ten August 1789.

(L. S.)

Königl. Preußl. Ostrl. Krieges- und Domainen-Cammer.

A v e r t i s s e m e n t s.

1 Die in so vielen Gegenden im abgewichenen Jahre sehr bößartig gewesenem
Pocken haben in hiesiger Provinz nicht grassiret, wie denn auch nur wenige Kinder dar-
an gestorben sind, deren Anzahl wahrscheinlich noch geringer gewesen seyn würde, wenn
die Pocken Patienten statt der natürlichen inoculirte gehabt hätten. Solchemnach wird
dem Publico die sich so bewährt zeigende, und dabero in andern Ländern fast durchgehends
mit dem besten und glücklichsten Erfolg überall eingeführte Einimpfung der Pocken hiedurch
bestens empfohlen, und dabero das von Seiner Königl. Majestät unserm allergnädigsten
Herrn Höchstselbst neuerlich gegebene große Beispiel, da allerhöchst dieselbe Dero vielge-
liebtesten Prinzen die Blattern mit dem Gottlob! gewünschten Erfolg haben inoculiren
lassen zur Nachahmung aufgestellt. Signatum Aulich am 11ten Jan. 1790.

Königl. Preußl. Ostrl. Krieges- und Domainen Cammer.

2 Es sollen Tausend Wispel Haber, den Wispel zu 26 Berliner Scheffel, und
den Berliner Scheffel zu 45 Pfund gerechnet, an den Mindestannehmenden öffentlich
ausverdingen werden, um solchen längstens ultimo März zu Emden auf die dort anzuwei-
sende Koraboden, Magazine oder Schiffe franco abzuliefern. Diejenige, so Lust haben,
die Lieferung dieses Quanti Habers zum Theil oder im Ganzen anzunehmen, wollen sich
am 6ten Februar dieses Jahres, des Morgens um 10 Uhr, zu Aulich in dem Landschaf-
lichen Saal einfinden, ihre Forderung erörtern, und gewärtigen, daß den Mindestanneh-
menden der Zuschlag geschehen soll. Aulich, den 20ten Januar 1790.

Königlich Preussisches Ostrl. Landschafliches Administrations Collegium.

3 Sämtliche Königl. Jagd-Pächter werden hiemit erinnert, die fälligen
Jagd-Pachten in Ducaten ohne allen Vorzug an die Forst-Casse zu entrichten, weil
widrigenfalls gegen die Saamseligen mit der Execution verfahren werden soll. Signatum,
Aulich, den 22ten Decbr. 1789.

Königl. Preußl. Ostrl. Krieges- und Domainen Cammer.

B e f ö r d e r u n g.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen 2c. unser allergnädigster
Herr, höchstselbst allergnädigst geruhet haben, dem Registrations-Secretario Ditters
zum Beweise höchstdero Zufriedenheit über seine bisher geleistete vieljährige, treuflüssige
Dienste, den Character eines Justiz-Raths beizulegen; So wird solches dem Publico
hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Aulich den 25ten Januar. 1790.

Königl. Preussische Ostrl. Regirung.

Sachen



Sachen, so zu verkaufen.

1 Hürich Lamelings Wittwe in Leer ist freywillig gesonnen, ihre 6 bei Leer belegene Baudäcker am 4ten Februar aufstehend auf der Schule zu Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

2 Der Uhrmacher Wons. J. Knorre zu Emden ist freywillig resolviret, das von ihm selbst bewohnt werdende, an der Volten Pforts Strasse in Comp. 10 N. 15 stehende wohleingerichtete Wohnhaus durch dasiges Vergantungs Departement am 22ten und 29ten Januar, sodann 5ten Febr. 1790. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

3 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Berum und Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastationspatenti, nebst demselben beygefügeten Taxe und Conditionen, die auch bey dem Münsterener Fridtag eingesehen werden können, sollen ad instantiam des Königl. Banco Comvoirs zu Emden, die dem vormaligen Receptor Wolter zu Hage zuständig gewesen unweit dieses Flecks belegene Immobilien, als:

- | | |
|--|--------------------|
| 1) Ein Platz cum annex, welcher auf | 6875 fl. in Golde. |
| 2) Der sogenannte Poortpauze | 1000 |
| 3) Eine Wilde, die auf | 120 |
| 4) Ein $\frac{1}{3}$ Theil von 5 Diemath, der auch auf | 120 |

gewürdiget worden, am 13 Nov. dieses, sodann 8. Jan. und 5 Mart künftigen Jahres zu Berum öffentlich feilgeboten, und im letzten terminus (dazu, falls er auf einen Sonntag einfallen sollte, der folgende Tag, bestimmt wird) dem Meistbietenden vorbehältlich gerichtlicher Adjudication losgeschlagen werden.

Zugleich wird allen unbekanntem Realprätendenten bedeutet, ihre etwaige Ansprache spätestens im letzten Termin anzugeben und gehörig zu rechtfertigen; widrigenfalls sie damit, gegen die neuen Besizern nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Berum am Königl. Preuß. Amtgericht den 17. Septemb. 1789.

4 Am 11ten Februar, des Vormittags um 10 Uhr, sollen die Mauern der reformirten alten Kirche zu Leer zum Abbruch daseibst öffentlich bei der Kirche verkauft werden; auch ist zum Verkauf verschiedenes Schweres Bauholz, wie auch eine große Menge (Lev) oder Schiefersteine und Bley vorhanden.

5 Vermöge des bei dem Amtgerichte Aurich und Leer affigirten Subhastations, Patenti sollen der we. land Eheleute Gerd Berends und Christina Dorothea Kregmar Erben Immobilien, auf dem Neuen Behn, als

- | | |
|--|-------------------|
| 1) ihr Haus mit Garten und einem Stücklande auch Zingel von 6 Kuhweiden, so auf | 1700 fl. in Golde |
| 2) ihr Parth von einem Stück Weedlandes, und dem in Erbpacht genommenen Anwachse, so auf | 1000 fl. in Golde |
| 3) ein Stückland bei der Kinder-Wylke, groß 2 Kuhweiden, so auf | 270 fl. in Golde |
| 4) ein Behn-Platz Grünlandes bey der Süder-Wylke, so auf | 700 fl. in Golde |
- gewürdiget worden, in 2en auf Instanz der Verkäufer und resp. deren Curatorum abgekürzten Terminen, nemlich am 26ten Jan. und 2ten Febr. auf dem Amtgerichte Aurich



rich, am 13ten Febr. aber in dem Wirtshause des Conrad Hancken auf dem Neuen Wehn, öffentlich feilgebotten, und, mit Vorbehalt Ober. Vorn. und schaftlicher Approbation, im letzteren Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Taxen und Verkaufs-Bedingungen und ten Patenten beigefügt, auch bei dem Auctions-Commissair Meuter einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

6 Alte Habben auf Voetzeler Wehn will sein daselbst belegenes Haus, Land und Torfgräberereyen öffentlich verkaufen lassen, als wozu sich Liebhaber am 8 Februar in Carl Dackens Wehhausung wollen einfinden. Conditiones sind vorher bei dem Auctions-Commissair Meuter einzusehen.

7 Jacob Laur. Schone auf dem grossen Wehn will freywillig sein Nuttschiff daselbst im Compagnie-Hause den 1 Febr. öffentlich verkaufen lassen.

8 Der Herr Oberamtmann von Salem in Esens ist resolviret, seinen zu Barstede, im Amte Aurich, belegenen ansehnlichen adelich freyen Heerd, groß 72 Diezmaten Bau- und Weedlanden, öffentlich vererbpachten zu lassen, wozu sich Liebhaber am 8ten Februar, des Mittags um 12 Uhr, daselbst auf beiztem Guthe einfinden und ihr Voth eröffnen wollen. Die desfallige Conditiones sind vorher bey dem Auctions-Commissario Meuter einzusehen, auch für Erlegung der Gebühr in Abschrift zu erhalten.

9 Die Schiffer Thoole Berds und Habbe Uties wollen den 8ten Februar a. c. ihr Nuttschiff, die junge Utie genant, mit Heck und Noos pl. m. 26 Rocken Lasten groß, so nur 3 Monat alt, mit dem ganzen Zubehör von Seil und Tzeil, wie selbiges zur See gehet, öffentlich zu Norden im Wein-hause verkaufen lassen. Das Inventarium da. über ist stündlich bey dem Mandatario, Hrn. Kaufmann Lambertus Vos, einzusehen.

10 Auf gerichtliche Ordre sollen

1) des Schustermeisters Eyre Willems in Nesse beschriebene Güther, als allerhand Hausgeräthe, Zinnen, Kupfer, Linnen, Tische, Stühle, Schränke, 1 Wanduhr, Betten und Bettgewand, 2 milche Kühe, 1 jung Beest, auch 1 Schwein, zur Befriedigung des Gerhard Berdes auf der Insel Borcum am 2ten Februar, des Morgens um 10 Uhr, öffentlich verkauft werden.

11 Auf erteilten Consensum de alienando, und vermöge des zu Stieckhausen und Bakemoor assigirten Subhastationspatents soll des Dirck Wessels Eiben auf 520 fl. gewürdigte Haus und Garten zu Holte, am 31 Dec. c. 21. Jan. und 11. Febr. a. f. auf dem Amthause zu Stieckhausen öffentlich feilgebotten und im letzten Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Denn werden auch alle noch unbekante Creditores desselben zur Angabe ihrer Forderungen in 6 Wochen und zur Liquidation auf den 25. Jan. instehend vorgeladen. Stieckhausen im Amtgerichte den 11 Dec. 1789.

12 Des Meint Abels in der Niepster Hamrich conscribirte Mobilien und Moventien als 9 Stück Kühe 4 Stück jung Vieh, 3 Pferde, 2 Wagen, 2 Egden, 2 Pflügen sodann Schränke, Tische, Stühle, 2 Stellen Bettgamb, Zinn, Kupfer, Messing, und was sonst mehr vorräthig seyn wird, sollen am 3 Febr. öffentlich verkauft



Laust werden, als wozu sich Liebhabere ein besagten Tage bei Lindemanns Hause auf der Diepe wollen einfinden und kaufen.

Sielrichters Johann Dreyer in Banastede conscribire Mobilien und Moventien als 12 Käse, 2 Stoll'n Bettzeug, 2 Wagen, 1 Egde, 1 Pflug und was mehr notwendig, soll am 3ten Febr. zu Diepe bei Lindemanns Hause öffentlich verkauft werden.

13 De Erven van wyl. A. van Buiren tot Emden, zyn voornemens op Dingsdag den 9. Febr. opentlyk laaten verkoopen alle ververdigde Kistemaackers Waaren, als Ecken, Jpera en Vuiren Kabinetten met en sonder Boog, Ecken en andere Schappen, Comoden en Cantors met en zonder Opzet, als ook verscheyden Ecken Kisten en Veld en andere Tafeln, Theebretjes, Schrif tafels, Teller, Leepel en Kleer-Rakje. Krübstoolen, Kinderbakjes en Speelbakjes, 1 Nooteboomen-Theektove en dito Comode et Geridons, als ook Booterkasten en een Party Vuirstoven als ook een compleete Keersmakers Gereedschap, wie hiervan Gading makt, gelieve zyg op genaamde Dag Smorgens om 9 Uir by het Sterfhuis tuschen beide Zylen laaten vinden.

14 Auf erteilte gerichtliche Commission soll des Hinrich Harms Fahnster auf dem Großen Behn Wutt-Schiff öffentlich verkauft werden, als wozu sich Käufer am 11ten Febr. dasebst im Compagnie Hause wollen einfinden, und kaufen. Conditions sind bey dem Auct. Commissario Neuter einzusehen.

15. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Emden, sodann zu Dikum Jerngum und Sunde, affigirten Subhastations-Patenti und demselben abschriefflich beigebogener Bedingungen, wollen des weil. Frerich Aden und dessen auch weil. Ehefrauen Walte von Lessen Erben, Namentlich, Cornelius von Lessen, Adde Frerichs, Liabe von Lessen, Erine Erines ur. Gesche Frerichs nom. so dann der Sielrichter Jacob Harms Wohlsums, Namens seines mit Jantje Frerichs erzeugten Kindes, Theilungshalber ihren gemeinschaftlichen Erbrachs Platz auf dem Landschaftlichen Sunder-Polder groß 124 $\frac{1}{2}$ Diemat 1 Rute, nebst einer Behausung und Scheune, welcher von vereideten Taxatoren auf 23707 Gl. 10 Sr. holl. gewürdiget worden, in dreeren Licitations Terminen, nemlich den 19ten Febr. und 5ten Mart. auf der Emden Amts-Stube, den 19ten Mart. aber auf dem Neuen-Polder in des Sitke Harms Haus, öffentlich teilbieten und den Meistbietenden losschlagen lassen. Dann werden alle unbekante Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtigame spätestens bis zum 19ten Mart. bey diesem Gerichte anzumelden, ansonst gewärtigen müssen, daß sie damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie obiges Immobile betreffen, nicht weiter gebdret werden sollen.

16 Durch das Stadt Emdenschen Vergantungs Departement soll das von dem weyland Dirl Serjets nachgelassene, dasebst auf dem Spoker in Comp. 20 R. 34 fl.



stehende von vereydeten Taxatoren auf 225 Gulden gewürdigte Haus am 5 12 und 19 Febr. 1790. öffentlich zum Verkauf ausgetoten werden.

Der Zimmer-Meister Willem Nannen zu Jemgum ist freywillig resolviret, die unter der Stadt Emdenschen kleinen Reichacht außer dem Vorder Thore bey der Tholen-schen Del-Mühle belegene, sub N. 104 b. registrirte vier Grasen Landes durch das Emden Vergantungs Departement eben falls am 5 12 und 19 Febr. 1790. öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Schiffs Zimmer Meister Simon Simens Paschy und dessen Ehefrau zu Emden sind gesonnen, das daselbst an der Mühlen Strasse in Comp. 21 N. 53 et 54 stehende arseynliche Wohn- und Packhaus samt der dahinten vorhandenen grossen Schiffs-Zimmer- und kleinern Nebenbude sodann weiter dahinten an der Falder Mühle belegene grossen Helling und zugehörigem Geräthe cum annexis gleichfalls am 5 12 und 19 Febr. 1790. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

17 Von Wessels Kinder Vormündere Focke Goemann und Dcke Dreesmann sind mit gerichtlicher Einwilligung willens, ihrer Pupillen sämtliche Mobilien zu Meer-mohr am 5 Febr. öffentlich verkaufen zu lassen.

Am Sonnabend den 6 Febr sollen verschiedene Epern und Linden-Bäume zu Weehhusen des Morgens um 10 Uhr öffentlich verkauft werden.

18 Vermöge auf dem Amtshause zu Pevsum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents soll des weyl. Hiarich Dwendes Wittwen und Kinder Haus und Garten nebst der dazu gehörenden Bude zu Hamswehrum, so von vereydeten Taxatoren, nach Abzug der Lasten, auf 850 Gl. in Gold gewürdiget worden, am 12 und 19 Febr. nächstkünftig auf der Amtgerichts-Stube zu Pevsum sodana am 26 ejusdem zu Hamswehrum subhastiret und dem Meistbietenden, salua approbatione Judicii zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind so wol auf dem Amtgerichte, als bey dem Justiz-Commissario und Anämierer Scheiten zur Einsicht und für die Gebühr abschristlich zu bekommen.

19 Vermöge der bey dem Amt- und Stadt Gerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patente, und der denselben angehängten Verkaufs-Bedingungen, soll des weyl. Ober-Amtmanns Ibering zu Aurich vor dem Oker-Thor daselbst, auf dem Spreidas-Kamp belegene, ursprünglich aus 4 Gärten bestandene Garten, mit dem darin befindlichen Garten Hause, und sonstigen Zubehörungen, welcher in Ganzen auf 350 rl. bis 400 rl. in Golde eidlich gewürdiget worden, am 2ten Martii, am 2ten April und am 3ten May d. J. des Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Amtgerichte und zwar zuerst in 4 Stücken, sodann auch das Garten Haus besunders. gleich darauf aber der Garten im Ganzen öffentlich feil gebotten, und mit Vorbehalt der Genehmigung
etact



einer Hochpreisslichen Regierung, dem Meissbirtenden im letzten Termin zugeschlagen werden. Die Conditiones und Taxations-Protocole können auch bey dem Auctions-Commissair Reuter eingesehen, und für die Gebühren abschrittlich erhalten werden.

20 Vermöge der hieselbst und am Amtgerichte zu Essens a fixierten Subhastations-Patenten nebst beygefügten Conditionen, sollen sämtliche von des weyl. Bürgermeisters Christoph Brants erster Ehefrauen Fraucke Dauen in Wittmund herrührende Immobilia, als:

1) Ein Platz zu Schleyerhusen im Kirchspiel Blersum, 70 Diematzen groß, nebst einem Morast im Amte Friedeburg, bey der sogenannten Mittel-Helme, so zusammen auf 1569 rl. 12 sch. eidlich gewürdiget worden, in dreyn Terminen, als den 24 Febr. 24 Mart. und 21 April, sodann

2) Eine Grundsteuer in Fräsemer Wälen Warfsstätte zu Egelingen zu 5 rl. jährlich, nebst eben so viel zum Weinkauf in Sterb- und Veränderungsfällen, so auf 1251 rl.

3) Eine Grundsteuer auf Georg Albrechts Spechts Haus in Wittmund zu 1 rl. 25 sch. 10 w. nebst Weinkauf in Sterb- und Veränderungsfällen zu 7 Gemeinweihl. so auf 48 rl. 16 sch. 10 w

4) Ein Kamp bey Oydorf groß 2 Diematzen so auf 180 rl.

5) Ein Haus mit Scheune, Warf und Garten an der Mühlenstrasse zu Wittmund, so auf 400 rl

6) Ein Haus mit Garten an der Buttstrasse dasselbst, welches auf 200 rl.

7) Ein Frauen Sitz in der Kirche zu Wittmund im Stuhl Num. 70 in der Mittel Reihe so auf 12 rl.

8) Ein Manns Sitz dasselbst an der Nord-Seite im Stuhl Num. 128 so auf 4 rl.

9) Sechs Todten Gräber auf den Wittmunder Kirchhofe an der Süd-Seite in der 17ten Reihe, und zwar das 18te bis 23te Grab, welche auf 12 rl.

eidlich taxiret, in einem Termin, den 21ten April in des weyl. Kaufmanns Deckers Wittwen Behausung hieselbst, öffentlich feilgeboten, und im letzten Termin dem Meissbirtenden zugeschlagen werden. Zugleich wird denen unbekanntem Real-Prätendenten obgedachter Grundstücke bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame, sich bis zum letzten Licitations-Termin, oder spätestens in diesem Termin melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen, bey dessen Entscheidung aber gemächtig müssen, daß sie auf erfolgte adjudication damit gegen die neuen Besitzer, und so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter geföhret werden sollen. Wittmund im Königl. Amtgerichte den 21ten Jan. 1790.

Verheurungen.

I Des weyl. Arens Bartels nachgelassener minorener Sohn, wie auch dessen minorenen Kinder Vormünder, wollen die von dem weyl. Arens Bartels nachgelassene Immobilien, und zu Symonswolde (auf Booven Hüsen gelegen) einen Heerd, bestehend in einer Behausung mit pl. m. 45 Grasen Weide- und Weedelände, und dabey zu 7 1/2 Tonnen Roggen Einsaat Gärsteland, um nächstkünftigen May anzutreten, auf 6 nach einander folgende Jahre verheuren lassen. Auch wollen dieselbe ihren Rechte Antheil an den Heerd, welchen dieselbe mit dem Peter Jansen in Communio haben

ben, als das halbe Haus, mit Bau- Weide- und Weeblande, auf 4 nach einander folgende Jahre, um May a. c. anzutreten, den 3ten Februar a. c. zu Symonswolde, Morgens um 10 Uhr, in des Bogten Casals Hause durch des Ausmiener H. D. Egberts öffentlich verheuren lassen.

2 Der Verukemacher Erich in Aurich will sein an der Ofterstrasse stehendes Haus welches von ihm selbst bewohnt wird so aus 5 Stuben, wovon 4 mit guten eisernen Defen versehen und 2 Kichen, bestehet, auf May anzutreten aus der Hand verheuren; wer Lust dazu hat, kann sich derowegen bei ihm melden. Aurich den 21sten Jan. 1790.

3 Auf dem Iherings Wehn sollen am 12ten Februar. einige Wehnparten an der Haupt Wester- und Bek's Wocke, sodann ein ungeschr 30 Dimt. und darüber betragender Morast hinter Gweckjetel belegen und bis ans Warsingsche Wehn gränzend öffentlich verpachtet werden, Pachtlustige können die Bedingungen bey dem Auktionscommissair Neuster und dem Wehnmeister Krezmer einsehen.

4. Die Armen Vorsteher zu Hamswiehrum lassen am 14ten Febr. die dortige Armen Grünlanden öffentlich verheuren.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Hausmaun Dunne Aberichs zu Westerdich bey Funnix hat als Vormund Aber weiland Marten Ehms Diten Tochter um May d. J. 600 rl in Gold zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen, und die gehörige Sicherheit stellen kann beliebe sich zu melden.

2 Es sind 275 rl. in Gold gegen landübliche Zinsen a 3 pro Cent, gegen gütige Sicherheit zu belegen, wem damit gedienet seyn sollte; kann sich bey dem Postcomtoir in Neustadtgdens melden, und solches gleich in Empfang nehmen.

3 100 rl. in Gold und noch 100 rl. in Gold sind sogleich, 300 rl. in Gold aber auf künftigen May zinsbar zu belegen. Wem mit dem einen, oder andern gedienet ist, kann sich desfalls bey dem Prediger und Organisten in Wurhase, oder dem zeitigen Armen Vorsteher Garlich Serdes in Abens melden.

4 Es sind sofort 300 rl. und auf May nächstkünftig 400 Smthl. in Golde zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kan, melde sich bei dem Justiz-Commissair Steinmetz in Wittmund.

5 Focke Hedden, als Vormund über Epe Fanffen Kinder, hat auf May nächstbevorstehend 300 rthl. in Golde zu belegen; wessfalls sich diejenigen, welche davon Gebrauch machen wollen, bey dem benannten Vormunde, oder bey dem Bürgermeister und Notario Lamberti in Esens melden können.

6 Es sind der Marienhaver Kirche losgeländigte Capitalien als 900 Gl. 350 fl und 250 Gl. theils in Gold, theils in Courant auf May 1790 gegen 5 pro Cent Zinsen und
(No. 5. 8)



und gegen gnügige Sicherheit zinslich zu belegen. Wenn damit gedienet, kann sich bei dem zeitigen Kirchen-Vorsteher Garrelt Janssen zu Marienhove melden.

7 Claas Janssen zu Holtrup hat May 1790. 500 Gulden in Gold Purillen Geld auf sichere Hypothek zinslich zu belegen, wem damit gedienet kann sich ebstens bey ihm melden.

8 Warners Warners zu Bangsfede hat als Vormund über Dierk Heyen Kinder 1000 fl. in Golde auf 1ten May zu belegen.

9 Die Kirchen-Vorsteher Hanno Ennen Dircks und Gercke Seifen zu Engerhase haben 3 bis 400 fl. courant, dasset Kircken-Gelder, so fort auf hinlängliche Sicherheit unslisch zu belegen.

Gelder, so verlanget werden.

Wer gegen den 5 Februar bey der Esener Amts Casse 1250 rthl. Gold und 1100 rthl. Courant, und gegen den 14 Februar 1400 rthl. Courant bey der dasigen CoblCasse zu vier Procent Zinsen auf halbjährige Eckkündigung belegen will, melde sich bey der Esener Deich Rentey. Esens, den 11 Januar 1790.
Döbling. D. E. Kettler.

Citationes Creditorum.

I Ad instantiam der Natje Luitjens, des weil. Harm Doben Wittwe, ist bei dem Amtgericht zu Leer wegen eines von ihren Miterben Foltje Luitjens, des Meinert Hinrichs Wittwe zu Müttermoor, Berend Luitjens und Schwanje Luitjens, des weil. Hinrich Jürgens Wittwe zu Linaum, in der Erbtheilung übernommenen, von weil. Luitjen Eysles herrührenden, zu Müttermoor belegenen halben Heerd Landes, mit allen dazu gehörigen und gebraucht werdenden Ländereyen, besonders zween Dachmaten bey dem Müttermoormer Coblisse, zween Mohr Aeckern und einen Gras Aecker auf der Müttermoormer Gasse, und dessen Kaufgelder, der Liquidationsproceß erdinet: Es werden daher alle und jede, welche an diese Immobilien, oder auch deren Kaufgelder, auf Erb. Näher- oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, höchstens in terminis præclusivo den 2ten März 1790 Morgens 10 Uhr, bei obbesagtem Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit behörig zu iustificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an diese Grundstücke præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Ration in derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferleget werden soll. Leer im Königl. Amtgericht den 14 November 1789.

2 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des Kaufmanns Albert Hesse aus Weener, ein gerichtliches Aufsechth wider alle und jede, welche auf den ihm von Robert Hinrichs und Goede Hinrichs Wittwen, jetzigen Ehefrau des Harm H. Bo.

Boget zu Temzum, endlich dem Lemme Uden daselbst cur. nom. Goete Hinrichs Kin-
den öffentlich verk. uften, unter Temzum fortirenden Heerdlandes, bestehend aus einer
Behausung, 21 ann 50 Grajen Landes, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch
und Forderung zu haben, vermeinen, erkannt, und müssen sie solche ihre Ansprüche
und Forderungen längstens am 22 Febr. 1790. als welcher Tag peremptorie dazu ange-
setzt worden, bey hiesigem Amtgerichte entweder in Person, oder durch gehdrig Bevollmäch-
tiate, ad acta anmelden, und durch untadelhafte Documenta iustificiren, unter der
Warnung, daß denen Ausenbleibenden nachher sowol in Hinsicht des gedachten Heerdes,
als auch des Käufers ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

3 Bey dem Amtgerichte zu Emden, ist auf Ansuchen des Vierziger Präsidis
und Sechachs Rentmeisters A. Schurmann zu Emden ein gerichtliches Anzeigebot wider alle
und jede, welche auf den, ihm von der Frau Wittwe des weyl. Deichcommissarii Wa-
gott und deren Kindern zu Emden öffentlich verkauften, unter Hine fortirenden Heerd
Landes, Blietuis genant, bestehend aus einer Behausung und 43 $\frac{1}{2}$ sodann 7 $\frac{1}{2}$ Gra-
sen Landes, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung zu haben, ver-
meinen, erkannt, und müssen sie solche ihre Ansprüche und Forderungen längstens am
22sten Febr. 1790 als welcher Tag peremptorie dazu angeeetzt worden, bey hiesigem Amt-
gerichte entweder in Person, oder durch gehdrig Bevollmächtiats, ad acta melden, und
durch untadelhafte Documenta iustificiren. Unter der Warnung, daß denen Ausenblei-
benden nachher sowol in Hinsicht des gedachten Heerdes, als auch des Käufers, ein
ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

4 Bey dem Königl. Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Hausmanns
Hinrich Schroeder zu Barassede wegen des durch ihn öffentlich erstandenen, zu Bargstede
belegenen, und dem Hige Hagen und dessen Ehefrau zu Damsum zuständig gewesenem
Plazes, nebst 4 Diematn freyen Stücklandes, respective bey Bargstede und Follstenhan-
sen, Citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen Realanspruch und Forde-
rung, aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermeinen, cum Termino von 6 Wo-
chen et reprod. aequae ac annot. präcl. auf den 24ten Februar 1790 unter der Warnung
erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück prä-
cludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll
Wobey denenjenigen Creditoren, die nicht persönlich erscheinen können, die hiesigen Ju-
stiz Commissarii Kettler und Steinmeyer zu Mandatarien vorgeschlagen werden, an deren
einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

5 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam der 3tten Classen, des
Harm Jürjens Wittwe, Edictales wider alle und jede, welche auf das von ihrer weyl.
Mutter Amcke Wibben, von weyl. Kammert Kammerts und Antie Dircks 1765 aner-
kaufte, und ihr von ihren Miterben zum alleinigen Eigenthum übergetragene Haus und
Garten in der Linteler Marsch, Schuldenhalber, ein Näherkaufsrecht oder sonst Spruch
und Forderung zu haben vermeinen, cum Termino von 6 Wochen et reproductionis auf
den 20 Februar 1790 sub poena juris erkannt.

6 Bey dem Amtgericht zu Friedeburg ist ad instantiam des Hero Gers
jets citatio edictalis wieder alle und jede auf die ihm von dem Johann Janssen Ruse ver-
kaufte zu Neysbold belegene Hausstätte cum annexis-Anspruch, Forderung Servitut oder
Näherkaufs-Recht zu haben vermeinende Creditores et Retrahentes erkannt, und Ter-
minaus annotationis et reproduct edictalium auf den 4ten Mart. nächst künft'ig angelegt,
unter der Warnung: daß die Ausbleibenden, mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, auf
das Grundstück präcludiret und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer desselben als
auch gegen die Creditores unter denen das Kaufgeld vertheilt wird ein ewiges Stillschwei-
gen auferlegt werden solle.

7 Beym Königl. Nevssumschen Amtgerichte ist über des zu Loquard ver-
storbenen Krämers Ebo Bonnen und dessen weyl. Ehefrauen Engel Anna Schröder
Nachlassenschaft, so von deren Erben, dem Brantweindrenner Willem Jacobs Curato-
rio nomine des abwesenden Joachim Peter Schröder, Donna Janssen Bonnen, Ede-
Jochen uxorio nomine und Meeta Christina Bonnen sub beneficio legis et inventarii an-
getreten worden, der erbtschafftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und citatio edictalis
zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche gegründete Ansprüche und For-
derungen daran zu haben vermeynen, cum Terminis von 12 Wochen et praclusivo auf
den 11 Martii nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

Daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig er-
kläret, und mit ihrer Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich
meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

8: Beym hochadelichen Aldersumschen Gerichte, sind auf Ansuchen des
Herrn Justiz-Commissions-Raths Schröder, mand. nomine des Hausmanns Geerd
Brunß zu Madeland, Etickhauser Amts wohnhaft, Edictales contra quoscuque,
auf nachstehende durch gedachten Geerd Brunß von einigen Testamentarischen Erben des
zu Woltersterborg in der Herrlichkeit Aldersum verstorbenen Hausmanns Wirtje Willms
Nachlasses, anerkaufte Erb Theile, als:

1/8tel Theil der minorennen Kinder des Kaufmanns Elias Grooff zu Veer, Johann Friederich, Gerhard Conraad, und Martin Diederich Grooff für	4550 fl. in Golde
1/4tel des Wubbe Franken zu Holte Kinder, Fole Geeste Franke und Hindertje Wubben für	2275
1/2tel des Eielrichters Jan Franken für	2275
1/24tel des Wirtje Franken Sohnes-Willm Wirtjes für	1137 10 Stüber
1/4tel des Franke Franken Kinder, Franke, Beetje, Ole und Jan Wessels, für	2275

zusammen 11/24tel Theil für in Golde 12512 fl. 10 Stüb.
aus Erb- oder Näher-Recht Spruchhabende, cum Terminis zur Angabe von drey Mo-
naten, et reproductionis praclusivo, auf Freytag den 2ten Aprilis Anni 1790. erkannt
worden.

Es werden demnach alle und jede, welche auf besagte Erbtheile aus einem Erb-
oder Näher-Rechte einigen Anspruch zu haben vermeinen möchten, hiemit und kraft
dieser

dieser Edictal-Citation vorgeladen, sich damit innerhalb den drey Monaten, längstens in dem auf Freytag den 2ten Aprilis Anni futuri präfixirten präclusivischen Termin, des Vormittags um 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zuldige Bevollmächtigte zu melden; solche befröhrig anzugeben, und der Gehöhr Rechts zu justificiren. Unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

9. Demnach über des Hinrich Hauerken, Hausmann zur Butterburg, Elenshemmer Kirchspiele, sämtliche Güter und Schuldenhalter der Concurß und die Vergantung erkannt worden. So werden zu dessen Ausführen nachfolgende Termine hiemit angelezt.

Erstlich, auf den 2ten Febr. alsdann die Creditores, ihre Forderung bey Verlust der selben, angeben, und gebührend becheinigen, Communis Deb. Hinrich Hauerken Güter Curator sich sodann in Person mit andern einzufinden, und auf die von Creditoren angegebene Schuld-Pöste, ob dieselbe gestehet oder abläugnet zu antworten, schuldig seyn; oder mirrigenfalls, dieselbe sammt und sonders in Contumaciam, vor liquid und gestanden geachtet werden sollen.

Zweytens, auf den 8ten März um dasjenige, was zu Behauptung oder Beweis eines jedweden Forderung, etwa noch übrig oder nöthig, vollends bezuführen, und auszuführen, bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem Termin Deductionis, den Beweis seiner Forderung nicht völlig führet, derselbe in Contumaciam, desfalls nicht weiter gehöret werden solle.

Drittens, auf den 12ten April das Priorität-Urtheil anzuhören, Und

Viertens, wosferne von sothaner Urtheil, nicht appellirt wird, auf den 25ten April der auf selbigen Tag ergehenden Vergantung oder Lösung des Concurß-Gutes beyzuwohnen.

Wer nun wider obgemeldten Hinrich Hauerken einige Forderung oder Anspruch zu haben, vermeynet, hat sich an obgemeldten vier Tagen nach einander, absonderlich bey der Vergantung oder Lösung, in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, alhier zur Develgönne bey dem Land-Gericht einzufinden, und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewarten.

Wornach ein jeder, dem hieran gelegen, sich zu achten. Develgönne, den 14ten December 1789.

Herzogl. Hollstein-Oldenburgisches Land-Gericht hieselbst.

v. Kößing,

10. Der seit dem Jahre 1775 abwesende Meinert Nimts Berends aus dem Kirchspiel Victorbur im Amte Aurich gebürtig, wird, auf Ansuchen desselben Halb-Brüder, welche von seinem Leben und Auferhaltung, seit seiner Abwesenheit keine Nachrichten erhalten, dergelalt öffentlich vorgeladen, daß er, Meinert Nimts Berends, oder die etwa von ihm zu sich gelassene unbekannte Erben und Erbnehmer, binnen 9 Monaten, und spätestens am 1sten Novembr. 1790. Vormittags 9 Uhr bey dem Amtgerichte zu Aurich sich entw. der persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnisse, von seinem Leben und Auferhaltung, versehenen Bevollmächtigten, ohnsehlbar melden, und das nachzuweisende Vermögen in Empfang nehmen! wirt rigens aber gewärtigen müssen, daß er, Meinert Nimts Berends, nach dem Edict vom 27. Octob. 1763 pro mortuo.

tuo.

tus declariret, seine etwaige Leibes- oder Testaments-Erben aber präcludiret, und besaßtes Vermögen des Erbkern Halb-Geschwister, der Elisabeth Berens, des Herd Peters Ehefrau zu Aurich, und dem Arret Jacobs Berens, Dienst-Knecht zu Durbasse werde ausgeantwortet werden, Aurich im Königl. Preußl. Amtsgerichte den 12ten Januar. 1790

II Bey dem Amtsgerichte zu Friedeburg ist ad instantiam des Nichte Tobias citatio edictalis wider alle und jede auf die ihm von dem Hinrich Lohm Fischer verkaufte zu Mary belegene Kötterey zum annexis et pertinentis Anspruch Forderung, Servitute oder Näherkaufs Recht zu haben vermeinende Creditores et Creditrices zum Termino annotationis et reproduct. edictalium am den 15 April unter der Warnung erkannt, das die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, auf das Grundbuch präcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer d. S. als auch gegen die Creditores unter denen das Kaufgeld vertheilt werden wird ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden solle.

Notifikationen.

I Nachdem man bemerket, daß verschiedene Gräber auf dem hiesigen Kirchhofe befindlich, deren Besitz ungewiß und veraltet, und daher verschiedentlich auch Irthümgen und Zwistigkeiten entstehen, welche sich nicht ergeben könnten, wenn wegen sämtlicher Gräber ein Lagerbuch vorhanden und darin die Eigenthümer notiret worden; so hat man mit Genehmigung Eines Hochwürdigsten Consistorii gut gefunden:

1) daß ein Lagerbuch von den Gräbern aufzurichten, woraus das Eigenthum derselben jederzeit nachzuweisen, und zu dem Ende sämtliche Besitzer zur Angabe ihrer Gräber aufzufordern;

2) daß künftig jeder Eigenthümer der Gräber bey 2 Rthlr. Strafe verbunden, in so fern der Besitz durch Kauf, Erbschaft oder sonst verändert wird, solche auf seinen Namen umschreiben zu lassen und dafür 1 sbr. an die Kirchverwalter, die das Buch in Verwahrung behalten werden, für dies erstmal aber, wegen der großen Mühe, 2 sbr. zu entrichten.

Es werden daher sämtliche Eigenthümer von den Gräbern hiemit vorgeladen, dies innerhalb 3 Monaten, längstens aber am 10ten März nächstkünftig, beym StadtGerichte auf ihren Namen umschreiben zu lassen und erforderlichenfalls das Eigenthum durch Brietschaften oder auf andere Art gehörig nachzuweisen, widrigenfalls diejenigen, welche nach sichern Nachrichten dieses oder jenes Grab besitzen, sich aber nicht melden, in die geleszte Classe genommen, welche aber ihr Eigenthum von denen Gräbern, deren Besitz ungewiß oder veraltet, nicht gehörig darzuthun vermögen, mit ihren Ansprüchen abzuweisen, und diese Gräber der Kirche zugesprochen werden sollen. Wornach man sich zu achten hat. Signatum Aurich in Curia den 14 November 1789.

Bürgermeistere und Rath,

Richard Hoppen

2 Hiedurch mache ich jetzt dem geehrten Publico und Schmiedeamts-Meistern in Ostfriesland bekannt, daß bey meinem untenbenannten Commissionair annoch von den besten Sunderlandschen Steinkohlen zu

zu

zu haben sind, und zwar per Huth $1\frac{1}{2}$ Gl. holl. wohlfeiler, als jemand sonst im ganzen Lande selbige (NB. von selbiger Qualität) verkaufen kann: auch das ich willens bin. (so Gott will) mein in Emden gemietetes Packhaus im nächsten Frühjahr wieder mit solchen Sorten, wo nicht noch bessern, anzufüllen bey
 Duke Rochf. Buss,
 im rothen Löwen in der großen Strasse zu Emden.

3 Der Vogt Sulhöver zu Bingham, als interimistischer Curator der Synthe Wallerschen Ziegeleygeschäfte daselbst, machet einem geehrten Publico hiedurch bekannt, das bey gedachter Ziegeley plus minus einmal hundert und zehn tausend Dachziegel, und einmal hundert und dreißig tausend Backsteine, beide von bester Sorte, käuflich zu erhalten sind. Kaufsüchtige werden daher gebeten, sich deshalb bey ihm zu melden. Er verspricht gute Waare und billige Preise.

4 Der Mahler und Glaser Philip Jacobs in Norden verlangt einen Lehrling von guter Ausführung, und kann ein solcher seine Lehrjahre gleich antreten.

5 Engelbr. Rummerts Mäseler, Tischler zu Norden, verlangt auf Ostern zwey Gefellen, wie auch zwey Lehrlinge sogleich; wer hierzu Neigung finden möchte, kann sich ehestens bey ihm melden und accordiren.

6 In Emden wird ein Bedienter zur Aufwartung und andern häuslichen Geschäften verlangt; wer dazu Lust hat, kann sich bey dem Amtgerichts Pedell Zimmermann daselbst melden.

In Emden stehet ein vierfüßiger, niedriger, commodor Jagdwagen, der ohne und mit Berdeck oben und an allen Seiten, auch bey den tiefsten Wegen gebraucht werden kann; wem solcher anseheth, kann sich bey dem Amtgerichts Pedell Zimmermann daselbst melden.

7 Te Emden is een klein Kuffchip, van p. p. 12 Lasten Rogge groot, uit de Hand te koop, wiens Gading het is melde zig by de Makelaar Sywet Sywers.

8 Chirurgus Albert Willen zu Jemgum verlangt sogleich, oder Ostern dieses Jahres, einen honesten Lehrling, zur Erlernung der Chirurgiekunst. Desfallige Liebhaber melden sich bald möglichst zur Abredung der Conditionen.

9 Alle Diejenigen welche noch für die Wochenblätter rückständig, werden hierdurch erinnert solches des förderlichsten zu berichtigen. Aurich den 21sten Jan. 1790. Königl. Preuß. Ostf. Intelligenzcomtoir.

10 Dem Publico und besonders denenjenigen welchen die Anschaffung Königl. Edicte obliegt, mache ich hiedurch bekannt, daß jeko bei mir abzufodern sey:

Die Sammlung Königl. Edicte de 1788 für 1 rl. 16 ggr. 7 wie auch von allen vorhergehenden Jahren seit 1751. Aurich den 22 Jan. 1790. J. Duden. II



11 Die Gemeinde Wiefens machet hiedurch bekannt, daß sie willens ist, den Bau einer neuen Pastorey auszuverdingen. Zimmer und Mauerleute werden ersuchet sich am 12ten Febr. in des Gastwirts Poppe Meints Hause deswegen einzufinden um zu contrahiren.

12 Die Bockjeteler Zutressenten wollen auf Sonnabend den 6ten Febr. a. v. einige getheilte Dorfgräbereien verheuren. Liebhaber wollen sich an besagten Tage im Compagniehause in Bockjetel einfinden. Es soll auch zu gleicher Zeit das Berlaat mit ausverdingen werden.

13 Am 5ten Febr. Vormittags um 10 Uhr sollen die von dem bey Greetsohl belegenen alten hölzernen Syhl übrig gebliebene Bau-Materialien; von Syhlachts wegen entweder zum Abbruch dem Reißbietenden verkauft, oder abzubrechen an dem Mindestannehmenden ausverdingen werden. Liebhaber zu dem einen oder andern können sich zur bemeldeten Zeit in des Gastwirts Sicks Meinen Behausung zu Greetsohl einfinden und nach gefallen kaufen oder annehmen.

14 Der Goldschmidt Schuster in Norden hat sogleich für zwey Gesellen Condition, wie auch gegen Oßern einen Lehrburschen nötig; Sollte jemand hierzu Verfügung bezeigen, der melde sich entweder persönlich oder durch Porto-freie Briese bey mir.

15 Es wird hiemit bekannt gemacht daß ein am Hocksohl liegendes Ruffschiff mit Segeln, Anker und Tauen, groß 30 Lasten Haber, welches von Heinrich Detken und Otte Detken in Compagnie befahren worden, aus freyer Hand zu verkaufen ist; wer dazu Lust und Belieben hat selbiges zu kaufen kann sich bei ihnen einfinden und nach Gefallen accordiren.

16 Da die in dem Wochenblatte sub No. 3 vom 18. d. M. bemeldte L & B. die nicht allein allerhande Waapen, Zahlen und Buchstaben auf Messing, Staal und dem ähnlichen Metalle graviren, sondern auch in alle Sorten feine Steine schneiden, und zwar nach der neuesten Mode, gewisser Ursachen wegen ihr Quartier verändert haben, und nicht mehr beim Hrn. Weltmann in Emden sondern bey J. D. Wunderlich daselbst sich aufhalten; so haben selbige sich verpflichtet gefunden einem geehrtem Publico diese Veränderung mit ihrer Wohnung zu melden und erbiten sich geneigtesten Zuspruch, sie versichern beste Arbeit um billige Preise.

17 Arend Geerds zu Eirkterum ist willens sein von ihm selbst bewohntes Warfhaus mit dem dazu gehörigen Obst-Garten nebst schönem grossen Kohl-Garten aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber werden ersuchet, sich je eher je lieber bey ihm zu melden, und contrahiren. Auch dienet hiebey zu Nachricht daß dieses Haus dienlich ist um Nahrung und Profession darin zu treiben.

18 Auf das beliebte und mit grossen Beyfall aufgenommene Allgemeine Magazin für Prediger nach den Bedürfnissen unsrer Zeit herausgegeben von den Hrn. J. R. G. Veyer, als wovon bereits 11. Band 1 bis 6tes Stück und 21. Band 1 bis 2. Stück in gr. 8. mit schönen Porträts der vorzüglichsten bekannten Theol. vor jedem Stück gezieret in Leipzig herausgekommen ist, kann bei mir noch immer pränumerirt werden, jedes
Stück



Stück liefre ich denen Hrn. Bestellern zu 6 ggr. in Golde alhier franco. Vom 1. Band 1 bis 6. Stück u. 2. B. 1 bis 2. Stück, sind noch immer Ex. bey mir zu haben. Auch wird noch immer Bestellung angenommen, auf die Theolog. Annalen, welche zu Rintela von dem Herrn Profess. Hassencamp herausgegeben werden, der ganze Jahrgang kostet pränumerando 2 rl in Golde, der 1. ist bekantlich fertig, da ich verschiedene bekommen so macht die Monatliche Besorgung, in Absicht des Porto von Bremen bis hier eben sehr wenig aus, die Rahmen derjenigen welche noch Lust haben, zu pränumeriren, können noch immer vorgedruckt werden.

Auf den 5ten Theil der sämtlichen Werke des Wandsbecker Bothen, kann auch hier mit 14 ggr. in Golde pränumerirt werden, so wie auch Campens Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens, als wovon bereits 13 Theile heraus sind, alhier zu dem Pränumerationspreis zu bekommen ist, und auch die folgende Theile, dazu besorgt werden, von folgende Sachen sind unter andern auch noch Ex. zu haben, als 1) Peters (J. R.) vollständige theoretische und praktische Anleitung zur Handlungswissenschaft 4. 1789, mit des Hrn Verf. Vortrat auf Druckpapier 2 rl. 18 ggr. auf Postpapier 4 rl. 2) E. P. Em. Wachs, Visionscantate im Clavieranzuge gr. 4. Hamburg 1789 gebunden 2 rl. 4 ggr. ungebunden 1 rl. 18 ggr. 3) Oden und Lieder von Klopstock, Stollberg, Claudius und Hölty mit Melodien beyim Clavier zu singen von Joh. Fr. Reichard, 3 Theile gr. 4. Berlin 1781, 5 rl. 4) deutsche Gesänge mit Clavierbegleitung von eben demselben vermehrt quer Fol. Leipz. 1788 in halb Leder geb. 1 rl. 4 ggr. 5) Gellerts sämtliche Schtisten 10 Theile m. R. neueste Drig. Edit. 8. Leipz. 784. recht schön in halb sob. geb. 6 rl. Die Fortsetzung von vielen andern vorzügl. schönen Schriften nächstens. Leer den 25 Jan. 1790. Wäcken, Buchhändl.

19 Das Edict wider den Mord unehelicher Kinder, und Verheimlichung der Schwangerschaft, ist, bey geschעהner Revision, im Amte Ulrich an allen Orten, wie sie in der Intelligenz N. 29 de a. 1777. angegeben sind, annoch affigirt besunden. Ulrich im Königl. Amtgerichte den 26ten Jaunar. 1790.

20 Da es sich öfters zuträgt daß die Inserenda zum Wochenblatt sehr späte einkommen, ja bisweilen sogar des Freytags Abends noch Stücke eingesandt werden, welches zu vielen Unordnungen Anlaß giebt, als wird hierdurch zu jedermans Wissenschaft bekant gemacht, daß die zu inserirende Stücke spätestens des Donnerstags Mittags eingeliefert seyn müssen, widrigenfalls ein jeder sich selbst die Schuld bezumessen hat, wenn die Stücke uninsertirt liegen bleiben. Zugleich werden die resp. Amtgerichte hierdurch ersuchet jedesmal unter denen inserendis die Num. in welches Stück die Insertion geschehen soll genau zu notiren, darmit deshalb keine Unordnungen entstehen. Ulrich den 28 Jan. 1790.

Königl. Preuß. Ostfr. Intelligenz = Comtoir.

21 Der Kleidermacher J. H. Gruben in Emden verlanget gegen anstehenden Ostern drey Gesellen die in Manns Arbeit wohl geübet sind, solten sich dergleichen
(No. 5 M) fin



finden, so werden solche ersuchet sich in Person oder durch Postfreye Briefe bey oben benannten je eher je lieber zu melden.

22 Ich bin gesonnen wieder eine franz. Classe für Anfänger zu erneuern. Diejenigen welche also Belieben finden, ihre Kinder in der franz. Sprache unterrichten zu lassen, werden höflich gebethen, selbige den 2ten Febr. bey mir namhaft zu machen, worauf am folgenden Tage die erste Stunde gegeben werden soll. Für das mir bisher geschenkte Zutrauen meiner geneigten Gönner, statte ich den verbindlichsten Dank ab, und bitte um ihre fernere Gewogenheit wogegen ich nicht ermangeln werde, die mir gehörige Pflicht in Erfüllung zu bringen. Auriich den 27ten Jan. 1790.

J. C. S. Weber, Lehrer der franz. Sprache.

23 Es ist über den im Herbst 1788. mit subhastirten dritten Theil des Landguts Elmserhausen, in Waddewarder Kirchspiel welcher den abwesenden Carl Ludewig Anton von Dezinact zuständig gewesen, resp. über die davon ad depositum gekommene und noch ferner kommende, Kaufgelber die Convocation der Real-Prätendenten cum Termino præclusivo zur Angabe bis zum 7ten Mart. 1790. erkannt. Jeder den 19ten Jan. 1790.

(L. S.)

Aus Hsfil. Landgericht hieselbst.

24 Da der Verkauf, des weyl. Schwer Coers Erben Haus am 5 Jan. a. c. in Ditzum öffentlich feilgeboten, des niedrigen Geboths wegen, nicht hat vor sich gehen können; so wird zur Nachricht hiermit bekannt gemacht: daß ein anderweitiger Terminus zum Verkauf dazu am 14ten Febr. anberaumer worden. Liebhaber wollen sich zu dem Ende, zu Ditzum in des Bogten Mustert Behausung einfinden ihr Geboth eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen.

25 Es wird um bevorstehenden Ostern eine gute Haushälterin von pl. m. 40 Jahren von reformirter Religion verlangt, welche sich eine Haushaltung darin Kinder und zu führen verstehet, auch Küche gehalten werden. Sollte jemand dazu Lust haben und mit guten Zeugnissen des Wohlverhaltens versehen seyn, selbige wolle sich mit dem ersten bei Monsj. Pieter Subin auf der Wörde in Leer melden, welcher nähere Nachricht giebt.

26

Nachfrage.

Derjenige welcher die Verwandtschaft des Aylt Aldden mit der Heideureichschen oder Janseuschen Familie auf die beste und händliche Weise anzugeben weiß, wie, und ob, diese Familien mit einander verwandt sind, kann sich bei den Gastgeber Wienholz in Auriich melden und hat ein Douceur von 50fl. holl. davor zu gewärtigen. Auriich den 28 Jan. 1790.

27 Zum Bau eines neuen Schul- und Wohnhauses sollen die Materialien und das Arbeitslohn am 12 Febr. Vormittags um 9 Uhr in des Eibe Dircks Hause zu Manschlacht öffentlich ausverdingen werden, welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

28 Nachdem die Wittwe des weyl. Bürgermeisters Wagener zu Esens tut. nom. ihrer Kinder von der bisher geführten Administration ihres weyl. Ehemannes Nachlasses in dem darüber eröffneten Erbchaftlichen Liquidations Proceß bestreyet zu seyn verlan-

lan.



langet, und solchen den Creditibus zur gerichtlichen Administration und Vertheilung überlassen hat; als wird allen und jeden welche von dem wepl. Bürgermeister Wagener etwas an Gelde Sachen Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hiemit angedeutet, gedachter Wittwe nicht das mindeste zu verabsolgen, vielmehr solches der Regierung förderlichst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das Regierungs-Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dem ohnerachtet besagter Wittwe etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigegeben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte er noch außerdem seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird. Wie denn auch diejenigen, die an die Masse etwas zu zahlen oder abzuliefern haben, die Zahlung oder Ablieferung nicht an mehrermehnte Wittwe zu leisten, sondern damit bis zur Bestellung eines Curatoris welcher demnächst öffentlich bekannt gemacht werden wird, zurückzuhalten, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß solche als nicht präsumt angesehen, und von ihnen anderweit beigegeben werden solle. Wornach man sich zu achten. Gegeben Warich in der Königl. Preuss. Ostfr. Regierung unter deren Inseigel den 25 Jan. 1790.

Getrennde Käse Butter und Zwirn-Preise in der Stadt Emden, den 24. Jan. 1790.

Weizen Ostfriescher per Last	—	350 bis 400	Semhle.
einländischer	—	300	320
Roeten, Ostfriescher	—	200	205
Einländischer	—	180	190
Gerste, Winter	—	115	120
Sommer	—	100	110
Haber, zum brauen	—	85	90.
zum Futtern	—	68	75.
Buchweizen	—	120	130.
Erbsen	—	160	240.
Bohnen	—	110	130.
Käse bester Sorte 100 Pfund	—	15	18 Guld.
geringerer dito	—	9	12
Butter 1/2tel rotte	—	13	14.
1/2tel weisse	—	11	12.
Garn zum Zwirnmacher Gebrauch von der gröbern Sorte		23	25 Gl.
100 Stück a 6 Stück auß Pfund		4 1/2 sbr.	5 sbr.
mithin das Stück		18	20 Gl.
Feineres dito		3 1/2 sbr.	4 sbr.
mithin das Stück			

Gelder, so zu belegen.

Die Armeuvorsteher zu Veerhusen haben auf May 1790, 500 fl. Ostfr. gegen gebührige Zinsen zu belegen. Wer davor Gebrauch machen kan, melde sich bey dem Armeuvorsteher Harm Hedden zu Veerhusen, Leerer Wnts.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Geography, History and Social Science
in the State of Oldenburg, 1800-1850

A large table with multiple columns and rows of faint, illegible text, likely a list or index of entries.

Oldenburg in the 19th Century

Faint text at the bottom of the page, possibly a concluding paragraph or a reference note.

